

Entgeltordnung zur privaten Nutzung der Trauerhalle im OT Krummenhennersdorf der Gemeinde Halsbrücke

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Halsbrücke ist Eigentümer der Trauerhalle Krummenhennersdorf. Im Rahmen von Beerdigungen kann sie von natürlichen Personen und Firmen gemietet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Punkt 5 erfüllen. Für die Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte

- 1) Die Trauerhalle kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Behörden und Firmen zu einem im § 1 genannten Zweck genutzt werden.
- 2) Zwischen der Gemeinde und Nutzer oder Nutzerin bzw. Nutzern besteht ein zivilrechtliches Nutzungsverhältnis. Dieses wird durch Nutzungsvertrag geregelt.
- 3) Mit dem Betreten der Trauerhalle oder mit der Inanspruchnahme von hieraus im Zusammenhang stehenden Rechten, auch mit und gegenüber Dritten, erkennen die Nutzer die Hausordnung an.
Die widerrechtliche Nutzung der Trauerhalle rechtfertigt den Tatbestand des Hausfriedensbruches. Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen bleiben hiervon unberührt.

3. Kontrollrecht der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde ist zur digitalen Erhebung und Kontrolle von personenbezogenen Daten berechtigt.
- 2) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt, sich von den Benutzerinnen oder Benutzern den Personalausweis vorlegen zu lassen.

4. Haftung der Gemeinde

Der oder die Nutzer hat bzw. haben sich vor Beginn der Nutzung vom Zustand der in § 1 genannten Trauerhalle überzeugen zu können. Die Gemeinde haftet nicht für sichtbare Mängel, wenn diese vor Beginn der Nutzung nicht schriftlich gerügt wurden. Die Gemeinde haftet ferner nicht für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Nutzung entstehen – auch nicht durch Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen, Lieferanten, Besucher, oder sonstige, die mit dem Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung vertraglich gebunden sind – auch gegenüber Dritten. Näheres regelt der Nutzungsvertrag. Ein genereller Haftungsausschluss liegt bei Verletzung der Hausordnung vor.

5. Antragstellung

Die Nutzung der Trauerhalle ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet und verfügt über ein gültiges Personaldokument.
- Juristische Personen haben ergänzend einen Antrag durch eine zeichnungsberechtigte Person vorzulegen, die sich durch Personalausweis, Reisepass oder Dienstausweis legitimiert.
- Der Antrag ist mit folgendem Inhalt unter Vorlage folgender Unterlagen an die Gemeinde Halsbrücke zu stellen:
 - A) Name, Vorname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Antragstellers,
 - B) ggf. bei Vollmachterteilung, die Vorlage der Vollmacht,
 - C) Kopie des Personaldokuments (beidseitig),
 - D) Zeit und Dauer der Veranstaltung,
 - E) Musikdarbietungen, z.B. Abspielen von CD's, Musikband etc.

6. Nutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung der Trauerhalle ist ein Entgelt in Höhe von 60,00 € pro Nutzung fällig. Es kann im Voraus erhoben werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- 2) Das Entgelt ist nach Fälligkeit sofort zahlbar. Bei Verzug stehen der Gemeinde die gesetzlichen Verzugszinsen zu.

7. Entgeltschuldner, Entgeltgläubiger

- 1) Entgeltschuldner ist derjenige oder diejenige, der oder die
 - a) den Mietvertrag als Mieter oder Mieterin eigenhändig unterschrieben hat, oder
 - b) der die Beerdigung durchgeführt hat (konkludentes Verhalten).
- 2) Die Gemeinde Halsbrücke ist Entgeltgläubigerin.

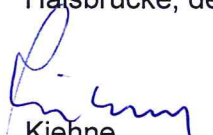
8. Datenerfassung

Zum Zwecke der Ausfertigung von Verträgen zur Erhebung von Entgelten werden Daten erhoben und gespeichert, wie diese, die in § 5 der Benutzungsordnung vom Antragsteller einzureichen sind. Nach Beendigung der Nutzung und nach dem alle gegenseitigen Forderungen erfüllt sind, werden die Daten gelöscht.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2011 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, den 16.12.2011


Kiehne
Bürgermeister

